

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

WOLLY Erwin Fritz KG

72555 Metzingen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen und Verträge der WOLLY Erwin Fritz KG, 72555 Metzingen, HRA 361024 Stuttgart nachfolgend „WOLLY“ genannt, mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn WOLLY ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
 3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass WOLLY nochmals auf ihre Geltung hinweisen muss.
 4. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Versionen.
-

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Bestellungen von WOLLY sind nur verbindlich, wenn sie in Textform, insbesondere per E-Mail oder über ein Bestellsystem, erfolgen.
 2. Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von **5 Werktagen** zu bestätigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung ein, kann WOLLY die Bestellung widerrufen, sofern der Lieferant nicht zwischenzeitlich mit der Ausführung begonnen hat.
 3. Auftragsbestätigungen, die von der Bestellung abweichen, gelten nur als angenommen, wenn WOLLY der Abweichung ausdrücklich zustimmt. Schweigen von WOLLY gilt nicht als Zustimmung.
 4. Auftragsnummer, Artikelnummer, Bestellnummer und sonstige von WOLLY vorgegebene Angaben sind auf allen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben.
-

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich. Sie verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, einschließlich Verpackung, Transport und sonstiger Nebenkosten bis zum vereinbarten Lieferort.
2. Preisänderungen nach Vertragsschluss bedürfen der vorherigen Zustimmung von WOLLY.
3. Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung unter Angabe der Bestellnummer und der sonstigen erforderlichen Angaben einzureichen.
4. Die Zahlungsfrist beträgt **30 Tage netto** nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

5. Bei vorzeitiger Zahlung ist WOLLY berechtigt, einen vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Skontoabzug vorzunehmen.
 6. WOLLY ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus dem betreffenden Vertragsverhältnis bestehen oder begründete Mängel bzw. Unstimmigkeiten zu klären sind.
-

§ 4 Lieferung und Liefertermine

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung am vereinbarten Lieferort maßgeblich.
 2. Der Lieferant ist verpflichtet, WOLLY unverzüglich zu informieren, sobald er erkennt, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung hat insbesondere die Gründe für die Verzögerung und den voraussichtlichen neuen Liefertermin zu enthalten.
 3. Durch die Mitteilung über eine drohende Lieferverzögerung wird der Lieferant nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen oder den Folgen des Verzugs befreit.
 4. Bei Lieferverzug stehen WOLLY sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Dies umfasst insbesondere das Recht auf Schadensersatz, Rücktritt und Ersatz von Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
 5. WOLLY ist berechtigt, bei Lieferverzug nach vorheriger Ankündigung einen **angemessenen pauschalierten Verzugschaden** zu verlangen, soweit dies im Einzelfall vereinbart wurde. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachgewiesenen Schadens bleibt unberührt.
 6. Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von WOLLY zulässig. WOLLY ist berechtigt, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen.
-

§ 5 Versand und Verpackung

1. Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Lieferort, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
 2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser muss insbesondere Bestellnummer, Artikelnummer, Menge und Lieferdatum enthalten.
 3. Der Lieferant hat die Ware sachgerecht und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verpacken. Verpackungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
 4. Nicht vereinbarte Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder sonstige Nebenkosten werden von WOLLY nicht übernommen.
-

§ 6 Gefahrübergang und Eigentum

1. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der vertragsgemäßen Ware am vereinbarten Lieferort auf WOLLY über.

2. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur akzeptiert, soweit er sich ausschließlich auf die jeweilige Lieferung bezieht und mit vollständiger Bezahlung dieser Lieferung erlischt.
 3. Weitergehendem Eigentumsvorbehalte, insbesondere Kontokorrent-, Konzern- oder Verarbeitungseigentumsvorbehalte, werden nicht anerkannt.
-

§ 7 Prüfung und Mängelanzeige

1. WOLLY ist verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Eingang im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf erkennbare Mengen- und Qualitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Mängel zu prüfen.
 2. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften ist die Ware nach der gesetzlichen Regelung unverzüglich zu untersuchen und ein erkennbarer Mangel unverzüglich anzuzeigen.
 3. Mängel, die bei der ordnungsgemäßen Eingangskontrolle nicht erkennbar waren, werden nach ihrer Entdeckung unverzüglich angezeigt.
 4. Eine Untersuchungspflicht von WOLLY besteht nicht hinsichtlich solcher Eigenschaften oder Mängel, deren Prüfung nach Art und Umfang der Lieferung nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zumutbar ist.
-

§ 8 Mängelrechte

1. Bei mangelhaften Lieferungen stehen WOLLY die gesetzlichen Mängelrechte zu.
 2. WOLLY kann nach eigener Wahl, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere **Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung** verlangen.
 3. Der Lieferant trägt sämtliche erforderlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit er den Mangel zu vertreten hat bzw. diese gesetzlich geschuldet sind.
 4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Lieferanten verweigert oder ist sie WOLLY unzumutbar, stehen WOLLY die weiteren gesetzlichen Rechte, insbesondere Minderung, Rücktritt und Schadensersatz, zu.
 5. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche bleiben unberührt. Für Lieferungen, für die gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt, gilt diese entsprechend.
-

§ 9 Qualität und gesetzliche Anforderungen

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und Qualitätsanforderungen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Der Lieferant hat WOLLY unverzüglich über ihm bekannte oder erkennbare Umstände zu informieren, die die vereinbarte Qualität, Sicherheit, Lieferfähigkeit oder Verwendbarkeit der Ware beeinträchtigen können.

3. Änderungen an vereinbarten Produkten, Materialien, Herstellungsverfahren oder Spezifikationen bedürfen der vorherigen Zustimmung von WOLLY, sofern sie die vereinbarten Eigenschaften, Qualität oder Verfügbarkeit beeinflussen können.
-

§ 10 Haftung und Freistellung

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch von ihm zu vertretende Pflichtverletzungen verursacht werden.
 2. Der Lieferant stellt WOLLY von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer vom Lieferanten zu vertretende Verletzung gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Pflichten oder Rechten Dritter beruhen.
 3. Der Lieferant hat WOLLY unverzüglich über ihm bekannte Umstände zu informieren, die zu einer Inanspruchnahme von WOLLY durch Dritte führen können.
 4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von WOLLY bleiben unberührt.
-

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. WOLLY ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
 2. WOLLY ist berechtigt, Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend zu machen.
 3. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ist auch zulässig, wenn die Gegenforderung noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, sofern sie von WOLLY nachvollziehbar und schlüssig dargelegt werden kann.
-

§ 12 Abtretung

Der Lieferant darf Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung von WOLLY an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden vertraulichen Informationen und Geschäftsunterlagen von WOLLY vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Ereignisse, die die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Leistung für die Dauer der Störung angemessen auszusetzen.
 2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Störung zu informieren.
 3. Dauert die Störung länger als **4 Wochen**, ist WOLLY berechtigt, vom betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Fortsetzung des Vertrags für WOLLY unzumutbar ist.
-

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferungen des Lieferanten ist der von WOLLY in der Bestellung angegebene Lieferort.
 2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, **soweit gesetzlich zulässig, Metzingen als Gerichtsstand vereinbart.**
 3. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt insbesondere für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Kaufleuten ist nach § 38 Abs. 1 ZPO grundsätzlich zulässig.
 4. Gesetzlich vorgeschriebene ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
-

§ 16 Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
-

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
 3. Individuelle Vereinbarungen zwischen WOLLY und dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
-

WOLLY Erwin Fritz KG

Ermsstrasse 3
72555 Metzingen